Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Promotionsordnung (Satzung) der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg

Vom XX. XXX XXXX

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. XX
Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: XX. XXXX 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 15. November 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am XX. XXXXX XXX erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrad

§ 2 Promotion

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren

II. Beteiligte des Promotionsverfahrens

§ 5 Promotionsausschuss der Fakultät III

§ 6 Prüfungskommission

§ 7 Betreuerin beziehungsweise Betreuer

§ 8 Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter

III. Annahme als Doktorandin oder Doktorand

§ 9 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand

§ 10 Zulassung zum Promotionsverfahren

§ 11 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

IV. Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 12 Immatrikulation

§ 13 Dissertation

§ 14 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 15 Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 16 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

V. Durchführung der Promotionsprüfung

§ 17 Annahme oder Ablehnung der Dissertation und Verfahrensabschluss

§ 18 Disputation

§ 19 Bewertung der Promotionsleistung

§ 20 Überdenkungsverfahren

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

VII. Sonstige Regelungen

§ 23 Ehrenpromotion

§ 24 Täuschung, Entziehung

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfe

§ 26 Übergangsbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

IX. Anlagen

Anlage 1 – Betreuungsvereinbarung

Anlage 2 – Allgemeine Kriterienliste für kumulative Dissertationen

Anlage 3 – Kriterienliste für kumulative Dissertationen in den Fächern Politikwissenschaften und Soziologie

Anlage 4 – Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Bereich Energiewissenschaften

Anlage 5 – Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Psychologie

Anlage 6 – Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Wirtschaftswissenschaften

Anlage 7 – Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Erziehungswissenschaft

Anlage 8 – Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Geographie

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Promotionsrecht und Doktorgrad

(1) Die Europa-Universität Flensburg hat das Recht zur Promotion. Das Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss der Fakultät III (im Folgenden Promotionsausschuss) durchgeführt.

(2) Aufgrund dieser Ordnung verleiht die Europa-Universität Flensburg die folgenden Grade: Doktorin beziehungsweise Doktor der Philosophie (Dr. phil.) und Doktorin beziehungsweise Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). Zudem kann die Europa-Universität Flensburg die Ehrendoktorin beziehungsweise den Ehrendoktor (Dr. h. c.) verleihen.

(3) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (binationale Promotionen) durchgeführt werden. Dasselbe gilt für die Kooperation mit einer inländischen Hochschule und einer inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtung. Der Grad der Doktorin beziehungsweise des Doktors wird von der Europa-Universität Flensburg und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartner gemeinsam verliehen, wenn der Kooperationspartner das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Europa-Universität Flensburg unter Hinweis auf die Kooperation verliehen.

(4) Diese Promotionsordnung gilt nicht für Promotionen und Promotionsverfahren, die am Promotionskolleg Schleswig-Holstein gemäß § 54 a Hochschulgesetz Schleswig-Holstein (HSG) entstehen beziehungsweise durchgeführt werden.

§ 2 Promotion

(1) Mit der Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel des § 54 Absatz 1 HSG hinausgehende, besondere Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Promotion besteht aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Dissertation muss nach Inhalt, Gegenstand und Methode einem der an der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg in Forschung oder Lehre vertretenen wissenschaftlichen Bereiche zuzuordnen sein.

(4) Das Promotionsverfahren besteht aus der Zulassung zum Promotionsverfahren, der Zulassung zur Promotionsprüfung, der Durchführung der Promotionsprüfung sowie dem Abschluss des Verfahrens.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: der Promotionsausschuss, die Prüfungskommission, die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Dissertation und eine oder mehrere Personen als Gutachterin beziehungsweise Gutachter. Näheres regeln die §§ 5 bis 8 dieser Satzung.

(2) Dem Promotionsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren. Er entscheidet in Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht, und über die Promotion.

(3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(4) Die Gutachterin beziehungsweise der Gutachter beurteilen die Dissertation und empfehlen die Annahme der Arbeit mit einem Notenvorschlag oder ihre Ablehnung beziehungsweise die Überarbeitung und Wiedervorlage nach § 17 Absatz 7.

§ 4 Berechtigung zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren

(1) Berechtigt zur Teilnahme an einem Promotionsverfahren sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Europa-Universität Flensburg sind, habilitierte Mitglieder der Europa-Universität Flensburg sowie ehemalige Mitglieder der Europa-Universität Flensburg, sofern sie während ihrer Zeit als Mitglied die Berechtigung zur Teilnahme besaßen und die konkrete Betreuung des Promotionsverhältnisses vereinbart haben. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen, hinsichtlich der betreuten Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind berechtigt, Doktorandinnen und Doktoranden zur Betreuung anzunehmen und an Promotionsverfahren teilzunehmen, wenn ihre Entpflichtung oder Versetzung in den Ruhestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder sie weiterhin aktiv an der Forschung des Instituts beteiligt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Der Promotionsausschuss kann weiteren Personen, insbesondere auswärtigen Professorinnen und Professoren, die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen.

(3) In Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen gemäß § 54 Absatz 3 HSG sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt.

II. Beteiligte des Promotionsverfahrens

§ 5 Promotionsausschuss der Fakultät III

(1) Die Fakultät III der Europa-Universität Flensburg bildet durch Wahl im Konvent einen Promotionsausschuss.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus

1. fünf Angehörigen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die vom Konvent für zwei Jahre berufen werden,

2. zwei promovierten Mitgliedern der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die vom Konvent für zwei Jahre berufen werden, und

3. zwei studentischen Mitgliedern im Promotionsstudium, die vom Konvent für ein Jahr berufen werden.

(3) Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden und zwei Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende und die stellvertretenden Mitglieder im Vorsitz müssen Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer sein. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Promotionsakten zu nehmen.

(6) Der Promotionsausschuss berichtet dem Konvent jährlich über den Sachstand.

(7) Dem Promotionsausschuss obliegen im Rahmen seiner Verfahrensleitung insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gegebenenfalls. unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,

2. die Annahme einer Betreuerin beziehungsweise eines Betreuers der Doktorandin oder des Doktoranden und des vorläufigen Dissertationsthemas,

3. der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Hochschule, der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden, die von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den übrigen Vertragspartnerinnen und/oder Vertragspartnern zu unterzeichnen ist (Muster siehe Anlage 1),

4. die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,

5. die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung,

6. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter,

7. die Annahme und die Benotung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen sowie die Zulassung zur Disputation,

8. die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen sowie

9. die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades beziehungsweise einer Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber eine eigene Prüfungskommission. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern.

(2) Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer.

(3) Für die Beurteilung sowohl der Dissertation als auch der Disputation werden zwei Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt. Sie müssen zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören. In der Regel ist eine beziehungsweise einer der beiden Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer der Dissertation. Eine beziehungsweise einer der beiden Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter soll der Europa-Universität Flensburg angehören.

(4) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall von den Regelungen des Absatzes 3 abweichen; das gilt insbesondere für die Größe der Kommission sowie für die Bestellung von Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern, die auch Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer sein können, die sich im Ruhestand befinden, Privatdozentinnen beziehungsweise Privatdozenten, Honorarprofessorinnen beziehungsweise Honorarprofessoren der Europa-Universität Flensburg, habilitierte oder im Regelfall promovierte Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer einer Fachhochschule sind.

(5) Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen kann gemäß § 54 Absatz 3 HSG eine Fachhochschullehrerin beziehungsweise ein Fachhochschullehrer zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden, sofern nicht eine Gutachterin beziehungsweise ein Gutachter Fachhochschullehrerin oder Fachhochschullehrer ist.

(6) Bei der Durchführung binationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 1 Absatz 3) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartner angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Betreuerin beziehungsweise Betreuer

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin beziehungsweise einem Hochschullehrer des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie beziehungsweise er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist in der Regel Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter nach § 8 Absatz 1. Betreuungsverhältnisse können wechseln.

(2) Zur Betreuerin beziehungsweise zum Betreuer kann auch eine Hochschullehrerin beziehungsweise ein Hochschullehrer der Kooperationspartner nach § 1 Absatz 3 gewählt werden. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. Mit der Betreuung ist verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Europa-Universität Flensburg in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. In diesem Fall soll die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ein Mitglied der Europa-Universität Flensburg sein.

§ 8 Gutachterin beziehungsweise Gutachter

(1) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand schlägt die Erstgutachterin beziehungsweise den Erstgutachter sowie die Zweitgutachterin beziehungsweise den Zweitgutachter vor.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation und der Disputation die Betreuerin beziehungsweise den Betreuer in der Regel als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter und eine Zweitgutachterin beziehungsweise einen Zweitgutachter.

(3) Im Falle eines binationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 1 Absatz 3 kann die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter den Kooperationspartnern angehören. In diesem Fall soll die Zweitgutachterin beziehungsweise der Zweitgutachter Mitglied der Europa-Universität Flensburg sein.

III. Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand

§ 9 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion und Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt, hat bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand schriftlich zu beantragen.

(2) Das Promotionsverfahren beginnt mit der Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg.

(3) Voraussetzung für die Annahme ist, dass der in der Regel einschlägige Hochschulabschluss (Master, Magister, Diplom oder Staatsexamen an einer Universität, wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule) und die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss hiervon Ausnahmen zulassen.

(4) Die designierte Betreuerin beziehungsweise der designierte Betreuer entscheidet im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss, ob und welche zusätzlichen Studienleistungen zu erbringen sind. Dies gilt insbesondere, wenn keine hinreichende Fachnähe ausgewiesen ist.

(5) Unberührt bleibt das Recht des in § 4 Absatz 1 genannten Personenkreises, ein persönliches Betreuungsverhältnis mit einer Bewerberin beziehungsweise einem Bewerber, die beziehungsweise der die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, zu begründen. Hierdurch wird die Europa-Universität Flensburg nicht gebunden.

(6) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

1. die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt,

2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und

3. der von ihr zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes anzuerkennen wäre beziehungsweise ein entsprechender internationaler Doktorgrad verliehen werden könnte.

(7) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit anderen deutschen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen der Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen der Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 10 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist so früh wie möglich zu beantragen. Zugangsberechtigte gemäß § 9 werden als Doktorandin beziehungsweise Doktorand eingeschrieben. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;

2. die Erklärung der designierten Betreuerin beziehungsweise des designierten Betreuers, die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber bei der Anfertigung der Dissertation zu betreuen oder die Betreuung gegebenenfalls zu übernehmen (Anlage 1), Betreuungsverhältnisse können wechseln;

3. ein Lebenslauf der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers;

4. das Master-, Magister-, Diplom- oder Staatsexamens-Zeugnis (Original oder beglaubigte Kopie);

5. eine formlose Bestätigung der designierten Betreuerin beziehungsweise des designierten Betreuers, dass die Studienleistungen der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers hinreichen, beziehungsweise welche weiteren Studienleistungen zu erbringen sind;

6. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers darüber, ob sie beziehungsweise er gerichtlich oder disziplinarisch bestraft wurde und ob gegen sie beziehungsweise ihn ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, sowie die Versicherung, ein während des Promotionsverfahrens eingeleitetes Ermittlungsverfahren unverzüglich anzuzeigen;

7. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, ob und mit welchem Erfolg sie beziehungsweise er sich bereits einem anderen Promotionsverfahren unterzogen hat;

8. eine Bestätigung, dass die Promotionsordnung und die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Europa-Universität Flensburg befolgt werden;

9. eine Erklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist;

10. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 1 Absatz 3) mit Nennung der Kooperationspartner.

(3) Werden ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen sowie die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel Nachholen einer fehlenden Diplomarbeit, Ablegung von Kenntnisprüfungen.

(4) Wird der Antrag auf Durchführung einer binationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt, bemüht sich die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule. Das Kooperationsabkommen unterzeichnen neben der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber von Seiten der Europa-Universität Flensburg die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Fakultät III sowie die beziehungsweise der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Aufgrund des Antrags nach § 10 und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss in der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb von 8 Wochen über die Zulassung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers als Doktorandin beziehungsweise als Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, so spricht der Promotionsausschuss die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder Doktorand durch schriftliche Erklärung aus und teilt mit, dass § 12 der Promotionsordnung zu beachten ist.

(3) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder liegen Gründe vor, die gemäß § 24 die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen, ist die Zulassung zu versagen.

(4) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Zulassung kann nach vier Jahren widerrufen werden, wenn keine von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Erklärung über den zügigen Fortgang der Arbeiten an der Dissertation vorgelegt wird. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist möglich.

(6) Mit der Zulassung erhält die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber den Status einer Doktorandin beziehungsweise eines Doktoranden. Dieser Status endet mit Beendigung des Promotionsverfahrens.

IV. Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 12 Immatrikulation

(1) Nach Zulassung zur Promotion haben sich Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 43 HSG zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einzuschreiben.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber mindestens zwei Semester an der Europa-Universität Flensburg als Doktorandin beziehungsweise Doktorand eingeschrieben ist; der Promotionsausschuss kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen absehen.

§ 13 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine selbstständig verfasste Forschungsleistung darstellen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann im begründeten Einzelfall auch andere Sprachen zulassen.

(2) Anstelle einer Dissertationsschrift kann grundsätzlich auch eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen angenommen werden, die in ihrer Gesamtheit eine gleichwertige Leistung zu einer Dissertationsschrift darstellen (kumulative Dissertation). Die fachspezifischen Voraussetzungen werden auf Antrag eines Faches oder einer Fachdisziplin in Rückgriff auf die Fachgesellschaften durch den Konvent als Anlage zu dieser Promotionsordnung erlassen (Anlage 3 bis 7). Dabei sind die allgemeinen Kriterien für kumulative Dissertationen zu beachten (Anlage 2). Die Anlagen 2 bis 7 sind Bestandteil dieser Satzung. Vor Änderungen der allgemeinen Kriterien (Anlage 2) ist der Promotionsausschuss der Fakultät anzuhören.

(3) In der Dissertation ist anzugeben, welche Hilfsmittel benutzt worden sind und wann die Arbeit abgeschlossen worden ist.

(4) Die Dissertation ist mit folgender Versicherung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers zu versehen: „Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und andere als in der Dissertation angegebene Hilfsmittel nicht benutzt habe; die aus fremden Quellen (einschließlich elektronischer Quellen, dem Internet und mündlicher Kommunikation) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind ausnahmslos unter genauer Quellenangabe als solche kenntlich gemacht. Zentrale Inhalte der Dissertation sind nicht schon zuvor für eine andere Qualifikationsarbeit verwendet worden. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe sogenannter Promotionsberaterinnen beziehungsweise Promotionsberater in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer, auch fahrlässigen, falschen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung und die Bestimmungen der §§ 156, 161 StGB bin ich hingewiesen worden.“

(5) Kommerzielle Transkriptionen und redaktionelles Lektorat fallen nicht unter die Regelung des Absatz 5, sind also zulässig.

§ 14 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber reicht dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ein.

(2) Im Antrag sind anzugeben:

1. das Thema der Dissertation,

2. der Name der Betreuerin beziehungsweise des Betreuers sowie

3. der Name der weiteren Hochschullehrerin beziehungsweise des Weiteren Hochschullehrers, die beziehungsweise den die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber für die Begutachtung der Dissertation und für die Disputation vorschlägt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei identischen, gebundenen Exemplaren mit jeweils einer anonymisierten Ausfertigung in elektronischer Form,

2. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der eingereichten oder in einer anderen Form im Zusammenhang mit einer staatlichen oder einer akademischen Prüfung der Europa-Universität Flensburg oder einer anderen Hochschule bereits vorgelegen hat oder vorliegt,

3. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsversuche der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers stattgefunden haben,

4. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis

5. der Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent gemäß § 12, soweit nicht ein Ausnahmefall nach § 12 Absatz 2 vorliegt.

§ 15 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 14 nicht vollständig vorliegen,

2. ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden in dem betreffenden Fach endgültig gescheitert ist oder erfolgreich war, oder

3. parallel die Zulassung zu einem Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule beantragt wurde.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein vorausgegangenes Promotionsverfahren der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden in einem anderen Fach endgültig gescheitert ist.

(3) Im Falle der Zulassung bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(4) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Mit der Zulassung ist die Promotionsprüfung eröffnet. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber kann hiervon ohne rechtliche Folgen zurücktreten, solange dem Promotionsausschuss kein Gutachten über die Dissertationsleistung vorliegt.

§ 16 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Doktorandinnen und Doktoranden ist gemäß § 3 Absatz 5 HSG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 Nummer 14 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Doktorandin beziehungsweise ein Doktorand wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Promotionsprüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer beziehungsweise eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 2 Satz 1 ist die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung und gegebenenfalls die Diversitätsbeauftragte beziehungsweise der Diversitätsbeauftragte der Europa-Universität Flensburg zu beteiligen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den betroffenen Doktorandinnen und Doktoranden keine Nachteile erwachsen.

V. Durchführung der Promotionsprüfung

§ 17 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter erstellen getrennte schriftliche Gutachten innerhalb von acht Wochen nach Eröffnung des Verfahrens. Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter dauerhaft an der Erstellung des Gutachtens gehindert, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter. Handelt es sich bei der ausgefallenen Gutachterin beziehungsweise dem ausgefallenen Gutachter zugleich um die Betreuerin beziehungsweise den Betreuer des Promotionsvorhabens, ist mit der Doktorandin oder dem Doktoranden im Rahmen der Anhörung verbindlich abzustimmen, ob sie beziehungsweise er

1. das Promotionsverfahren auf Grundlage der bereits abgegebenen Dissertation mit der neu bestellten Gutachterin beziehungsweise dem neu bestellten Gutachter unmittelbar fortführen will oder

2. aufgrund der Bestellung einer neuen Gutachterin beziehungsweise eines neuen Gutachters die Möglichkeit in Anspruch nehmen will, in Abstimmung mit der neu bestellten Gutachterin beziehungsweise dem neu bestellten Gutachter die Dissertation vor Erstellung ihres beziehungsweise seines Gutachtens einmalig innerhalb einer angemessenen, vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Frist zu überarbeiten.

Im Falle einer unmittelbaren Fortführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 3 Ziffer 1. findet ein bereits vor der Bestellung einer Ersatzgutachterin beziehungsweise eines Ersatzgutachters vorliegendes Gutachten der anderen verbleibenden Gutachterin beziehungsweise des anderen verbleibenden Gutachters uneingeschränkt Berücksichtigung im weiteren Promotionsverfahren. Im Falle der Überarbeitung der Dissertation gemäß Satz 3 Ziffer 2. findet ein bereits vor der Bestellung einer Ersatzgutachterin beziehungsweise eines Ersatzgutachters vorliegendes Gutachten der anderen verbleibenden Gutachterin beziehungsweise des anderen verbleibenden Gutachters keine Berücksichtigung im weiteren Promotionsverfahren; die Gutachterinnen beziehungsweise der Gutachter erstellen in diesem Fall ihre schriftlichen Gutachten ausschließlich auf Grundlage einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen überarbeiteten Dissertationsfassung.

(2) Die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter beantragen und begründen Annahme oder Ablehnung der Dissertation beziehungsweise Überarbeitung und Wiedervorlage nach Absatz 7 dieser Vorschrift. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor; gegebenenfalls formulieren sie Auflagen. Bei Annahme gilt folgende Bewertung:

„summa cum laude“ / „mit Auszeichnung“

„magna cum laude“ / „sehr gut“

„cum laude“ / „gut“

„rite“ / „befriedigend“

(3) Der Promotionsausschuss kann ein zusätzliches Gutachten einholen; diese Entscheidung ist zu begründen.

(4) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt nach Eingang der beiden Gutachten die Dissertation mit den Gutachten mindestens vier Wochen lang hochschulöffentlich aus; davon mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit. Der Personenkreis des § 4 Absatz 1 und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Europa-Universität Flensburg sind berechtigt, in die ausliegende Dissertation und in die Gutachten Einsicht zu nehmen. Der Personenkreis des § 4 Absatz 1 ist darüber hinaus berechtigt, innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Mit der Auslage werden die schriftlichen Gutachten elektronisch an die Doktorandin beziehungsweise den Doktoranden verschickt. Ebenso ist ein mögliches Drittgutachten weiterzuleiten. Nach Festlegung der endgültigen Note für die Dissertation wird diese der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden mitgeteilt.

(5) Unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie deren Benotung nach Absatz 2. Die Note „summa cum laude“ setzt zwei Gutachten mit übereinstimmenden Notenvorschlägen und eine ergänzende vergleichende Stellungnahme eines externen Gutachters beziehungsweise einer externen Gutachterin voraus.

(6) Die Entscheidung der Annahme der Arbeit kann mit Auflagen für die Publikation verbunden werden. Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden die Beschlussfassung schriftlich bekannt.

(7) Der Promotionsausschuss kann auch beschließen, die Doktorandin beziehungsweise den Doktoranden vor Annahme der Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern und für die Wiedervorlage eine Frist zu setzen.

(8) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet. Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Im Falle einer Ablehnung erteilt der Promotionsausschuss der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(9) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe zur Ergänzung oder Umarbeitung mit den Gutachten und Stellungnahmen in der Universität.

§ 18 Disputation

(1) Die hochschulöffentliche Disputation besteht aus einem längstens 45-minütigen Vortrag und einer anschließenden Diskussion, in der die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Ergebnisse der Dissertation auch in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Disziplin einordnet. Die Disputation dauert insgesamt mindestens 90 Minuten, längstens 120 Minuten. Sie soll in der Vorlesungszeit stattfinden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann von der Prüfungskommission die Öffentlichkeit oder können ausgewählte Nichtmitglieder zugelassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Einladung zur Disputation bei der Geschäftsführung des Promotionsausschusses zu stellen.

(2) Der Promotionsausschuss teilt der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission Zeit und Ort der Disputation mindestens zwei Wochen vorher mit. Zeitgleich ist die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.

(3) Die Prüfungskommission muss vollständig vertreten sein. Im Verhinderungsfall eines Mitglieds ist kurzfristig ein Ersatztermin anzuberaumen.

(4) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Gründe der Leistungsbewertung hervorgehen. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

(5) Versäumt die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber die Disputation oder tritt sie beziehungsweise er nach ihrem Beginn zurück, so unterbricht die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende der Prüfungskommission das Verfahren. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber hat dem Promotionsausschuss die Gründe für das Versäumnis beziehungsweise den Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erkennt dieser die Gründe an, so ist in angemessener Frist, spätestens jedoch im folgenden Semester, ein neuer Termin für die Disputation anzusetzen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe nicht an, gilt die Disputation als nicht bestanden. Beschlüsse, die die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber belasten, sind mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

§ 19 Bewertung der Promotionsleistung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Disputation berät die Prüfungskommission das Ergebnis in einer ungeteilten Note nach § 17 Absatz 2. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden den Ausschlag. Es wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die tragenden Gründe der Leistungsbewertung hervorgehen.

(2) Die Gesamtnote der Promotion wird aus der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Der schriftlichen Leistung kommt dabei besonderes Gewicht zu. Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mit „summa cum laude“ bewertet wurden.

(3) Die Vorsitzende beziehungsweise der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Gesamtnote fest und teilt der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber das Ergebnis mündlich mit.

(4) Hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Disputation bestanden, so ist von der Vorsitzenden beziehungsweise dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung darüber zu geben, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass vor Aushändigung der Promotionsurkunde der Doktorgrad nicht geführt werden darf.

(5) Eine nicht bestandene Disputation kann nur einmal – frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten – wiederholt werden. Besteht die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand auch die Wiederholungsprüfung nicht, ist der Promotionsversuch endgültig gescheitert.

(6) Der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden ist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 20 Überdenkungsverfahren

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die mit der Bewertung einer einzelnen Promotionsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach erfolgter Bekanntgabe der Bewertung der betroffenen Promotionsleistung dem Promotionsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Der Promotionsausschuss übermittelt das Anliegen der zuständigen Prüfungskommission und den für die Begutachtung beziehungsweise Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten.

(3) Die für die Begutachtung beziehungsweise Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten sind verpflichtet, ihre Begutachtungs- beziehungsweise Bewertungsentscheidung innerhalb von 8 Wochen zu überdenken. Das Ergebnis ist in einer schriftlichen Stellungnahme der für die Begutachtung beziehungsweise Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten, die die für das Ergebnis wesentlichen Beweggründe beinhalten muss, zu dokumentieren und dem Prüfungsausschuss durch die Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen; die Stellungnahmen der für die Begutachtung beziehungsweise Bewertung der betroffenen Promotionsleistung zuständigen Beteiligten sind dieser Mitteilung beizufügen.

(4) Der Promotionsausschuss informiert die Doktorandin beziehungsweise den Doktoranden über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses mittels eines Bescheids, der die für das Ergebnis wesentlichen Gründe ausführt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Das Überdenkungsverfahren kann auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 25 dieser Promotionsordnung inkorporiert werden.

(5) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Bewertung der betroffenen Promotionsleistung führen.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung

(1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet auch darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erneut zur Promotion zugelassen wird.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation und Verfahrensabschluss

(1) Nach bestandener Disputation hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Dissertation in der vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung (gegebenenfalls in Umsetzung inhaltlicher oder redaktioneller Auflagen) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies kann wie folgt geschehen:

1. Ablieferung von vier Druckexemplaren, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, das Werk eine ISBN erhält, der Titel in der Deutschen Nationalbibliothek geführt und die weiteren Pflichtexemplare an staatliche Bibliotheken abgeliefert sind, das Werk mindestens fünf Jahre lieferbar ist und die Veröffentlichung als eine an der Europa-Universität Flensburg angenommene Dissertation ausgewiesen ist oder

2. Ablieferung und Publikation einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Zentralen Hochschulbibliothek abzustimmen ist.

(2) Die Ablieferung hat innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu erfolgen. Hält die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die gesetzte Frist schuldhaft nicht ein, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

(3) Eine Änderung des Titels bei Veröffentlichung der Dissertation bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses. Im Falle eines veränderten Buchtitels ist der Originaltitel zusammen mit dem Dissertationshinweis in der Innentitelei zu führen.

(4) Hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, so wird ihr beziehungsweise ihm die durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten unterzeichnete Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erteilten Doktortitel, den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie die Teilnoten von Dissertation und Disputation und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

(5) Im Hinblick auf die Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz ist das Promotionsverfahren mit der erfolgreichen Disputation abgeschlossen. Die Exmatrikulation als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent erfolgt zum Ende des Semesters, in dem die Disputation erfolgreich absolviert wurde.

VII. Sonstige Regelungen

§ 23 Ehrenpromotion

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher beziehungsweise künstlerischer Leistungen ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Europa-Universität Flensburg sein und soll wissenschaftlich beziehungsweise künstlerisch mit der Europa-Universität Flensburg verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag erfolgen. Der Konvent setzt eine Prüfungskommission gemäß § 6 ein. Die Kommission holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss erstellt einen Bericht für den Konvent.

(3) Der Beschluss, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Konvents.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Beschluss des Konventes gemäß der jeweils gültigen Fassung der Verfassung der Europa-Universität Flensburg durch Überreichen einer von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan und der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 24 Täuschung, Entziehung

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss respektive die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter können sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad wird entzogen, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Konvent auf Vorschlag des Promotionsausschusses. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Entziehung erfolgt auf Beschluss des Konventes durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten.

(4) Der Widerruf eines ehrenhalber verliehenen Doktorgrades erfolgt durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten auf Vorschlag des Konventes. Dessen Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Vor der Entscheidung ist der Betroffenen beziehungsweise dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und der Betroffenen beziehungsweise dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Rechtsbehelfe

(1) Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekanntzugeben.

(2) Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden.

(3) Über alle übrigen Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung gilt für Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden, die ihren Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an der Fakultät III eingereicht haben. Sie gilt ferner für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die vom Promotionsausschuss der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg zugelassen wurden oder einen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg gestellt haben.

(2) Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung vom zentralen Promotionsausschuss der Europa-Universität Flensburg zugelassen wurden und bis zum Ablauf des 31. Oktober 2023 einen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt haben, können wählen, ob für die Fortführung bis zur Beendigung ihres Promotionsverfahrens die Promotionsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 30. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 7) oder diese Promotionsordnung gelten soll. Die Wahl ist schriftlich beim zentralen Promotionsausschuss oder dem Promotionsausschuss der Fakultät III einzureichen und ist unwiderruflich.

(3) Für Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beim zentralen Promotionsausschuss gestellt haben, gilt für die Fortführung bis zur Beendigung ihres Promotionsverfahrens die Promotionsordnung der Europa-Universität Flensburg vom 30. Januar 2017.

(4) Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung vom zentralen Promotionsausschuss zum Promotionsverfahren zugelassen wurden und die als anvisierten Doktorgrad „Ph.D.“ angegeben haben, kann dieser Doktorgrad auch verliehen werden.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung (Satzung) der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg vom 3. August 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 81) außer Kraft.

Flensburg, den XX. XXX XXXX

Prof. Dr. Tabea Scheel

Dekanin der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg

Anlage 1 (zu § 10 Absatz 2 Nummer 1)

Betreuungsvereinbarung

Die Fakultät III der Europa-Universität Flensburg fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen.

Zwischen der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird vorbehaltlich der Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand durch den Promotionsausschuss der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg die folgende Betreuungsvereinbarung geschlossen. Diese dient dazu, die bestmögliche Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden zu gewährleisten. Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät III der Europa-Universität Flensburg.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern sowie Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung ermöglichen, eine Promotion in der Regel innerhalb von vier Jahren erfolgreich abzuschließen.

**Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand verpflichtet sich,**

• Anlage und Durchführung des Promotionsvorhabens so zu gestalten, dass die Dissertation auf Basis eines Arbeits- und Zeitplans in einem angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden kann,

• der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer unaufgefordert mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einem aktualisierten Arbeits- und Zeitplan über den Stand der Dissertation zu berichten,

• bei Abbruch der Promotion die Betreuerin beziehungsweise den Betreuer und den Promotionsausschuss schriftlich zu informieren und

• die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der EUF zu befolgen.

**Die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer verpflichtet sich,**

• das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden unter Festhaltung der Meilensteine, Zeitvorstellung und wechselseitigen inhaltlichen Erwartungen zu definieren,

• die Doktorandin beziehungsweise den Doktoranden beim Erreichen des Promotionsziels im vereinbarten Zeitraum zu unterstützen,

• die laufende Arbeit mindestens einmal pro Jahr ausführlich mit der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden zu besprechen sowie in kritischen Momenten und darüber hinaus für Fachgespräche zur Verfügung zu stehen,

• der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden dabei behilflich zu sein, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen.

Weitergehende Absprachen zwischen Doktorandin beziehungsweise Doktoranden und Betreuerin beziehungsweise Betreuer sind grundsätzlich zulässig und bedürfen keiner Genehmigung.

Betreuungsvereinbarungen, in denen die aufgelisteten Verpflichtungen reduziert werden oder die Frist verändert wird, bedürfen der Schriftform und sind dem Promotionsausschuss vorzulegen.

Der Promotionsausschuss ist Ansprechpartner für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuende.

Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt, der sich gegebenenfalls um einen Wechsel der Betreuung bemühen wird. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer beziehungsweise seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand kann erwarten, dass die Universität dafür Sorge tragen wird, für den Fall, dass die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren beziehungsweise seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), eine Weiterbetreuung des Promotionsvorhabens sicherzustellen.

Die Universität unterstützt die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Betreuenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten dabei, Familie und wissenschaftliche Tätigkeit miteinander zu vereinbaren.

Flensburg, den

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| (Unterschrift Doktorand:in) |  | (Unterschrift Betreuer:in) |  | (Unterschrift Promotionsausschuss-vorsitzende:r) |

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 3)

Allgemeine Kriterienliste für kumulative Dissertationen

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.

2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.

3. Die mindestens erforderliche Anzahl der Publikationen ist zu definieren (gegebenenfalls. inklusive Gewichtung nach Ko- oder Erstautorenschaften).

4. Der Anteil der Artikel, die im Peer-review Verfahren zu publizieren sind, ist zu definieren.

5. Ob und in welchem Ausmaß Ko-Autorenschaften beziehungsweise Ko-Autorinnenschaften zulässig sind und ob und in welchem Ausmaß Allein- oder/und Erstautorenschaften beziehungsweise Erstautorinnenschaften gefordert werden, ist zu definieren. Ob und in welchem Ausmaß Publikationen auch Gegenstand anderer, abgeschlossener oder laufender Dissertationen sein dürfen, ist zu definieren. Die Anteile aller Ko-Autorinnen beziehungsweise Ko-Autoren an der jeweiligen Publikation sind aufzuführen, und die jeweils vom Fach definierten, zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Kriterien sind in die Dissertation mit abzudrucken, zum Beispiel im Anhang.

6. Ob und in welchem Ausmaß die Publikationen eingereicht und/oder angenommen sein müssen, ist zu definieren. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.

7. Ob und inwieweit Ko-Autorenschaften beziehungsweise Ko-Autorinnenschaften eine Gutachtertätigkeit ausschließen, ist zu definieren.

8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (zum Beispiel der kumulativen Habilitation).

9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.

Anlage 3 (zu § 13 Absatz 3)

Kriterienliste für kumulative Dissertationen in den Fächern Politikwissenschaften und Soziologie

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.

2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.

3. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei mit dem Ziel der Publikation in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren verfassten Forschungsartikeln.

4. Davon müssen alle Artikel zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation bei einer solchen Zeitschrift nachweislich zur Begutachtung eingereicht worden sein. Mindestens ein Artikel muss bereits nachweislich zur Publikation angenommen worden sein.

5. Dabei muss

a. mindestens ein Artikel in Alleinautorinnen- beziehungsweise Alleinautorenschaft verfasst sein;

b. mindestens ein weiterer Artikel als „Lead Author“ verfasst sein; dies bedeutet eine Arbeitsleistung mehr als 50 % und Verantwortung für den konzeptionellen Rahmen;

c. mindestens ein weiterer Artikel mit mindestens 50 % Arbeitsbeteiligung, der auch durch zwei Artikel, bei denen die addierte Arbeitsleistung mindestens 50 % entspricht, ersetzt werden kann, verfasst sein.

Die jeweiligen Anteile an der Arbeitsleistung müssen im Manuskript nachvollziehbar dokumentiert werden.

6. Die Arbeitsleistungen anderer, die an den unter Punkt 5 aufgeführten Gemeinschaftsleistungen beteiligt waren, können im Rahmen der mit diesen Personen verbundenen Dissertationsverfahren berücksichtigt werden.

7. Die an der Begutachtung der Dissertation beteiligten Hochschullehrerinnen beziehungsweise Hochschullehrer können an maximal zwei der zur Dissertation eingereichten Artikel beteiligt sein.

8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein, zum Beispiel der kumulativen Habilitation.

9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.

Anlage 4 (zu § 13 Absatz 3)

Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Bereich Energiewissenschaften

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.

2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.

3. Mindestanzahl von Publikationen: Die Arbeit muss aus mindestens drei wissenschaftlichen Artikeln und einem einleitenden Rahmentext bestehen. Der einleitende Rahmentext soll einen Umfang von mindestens 25.000 Zeichen haben.

4. Peer-review Kriterien: Alle Artikel müssen zur Publikation in peer-review Zeitschriften vorgesehen sein.

5. Ko-Autorenschaften beziehungsweise Ko-Autorinnenschaften: Mindestens ein Artikel muss in Alleinautorenschaft beziehungsweise Alleinautorinnenschaften oder zwei Artikel in Erstautorinnenschaft beziehungsweise Erstautorenschaft geschrieben werden. Publikationen dürfen auch Gegenstand anderer, abgeschlossener oder laufender Dissertationen der Ko-Autorinnen beziehungsweise Ko-Autoren sein. Die Beiträge aller Ko-Autoren beziehungsweise Ko-Autorinnen an der jeweiligen Publikation sind in einer Erklärung anzugeben, die der Dissertation beizufügen ist, zum Beispiel im Anhang.

6. Publikationsstatus: Mindestens drei Artikel müssen bei peer-review Zeitschriften eingereicht sein. Mindestens zwei dieser Publikationen müssen zur Publikation angenommen, aber noch nicht zwingend veröffentlicht, sein. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung zusammen mit dem Rahmentext abgegeben werden. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die anderen Artikel in der ZHB veröffentlicht wird.

7. Ko-Autorinnenschaften beziehungsweise Ko-Autorenschaften und Gutachterinnentätigkeit beziehungsweise Gutachtertätigkeit schließen sich nicht aus. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin darf jedoch keine Ko-Autor beziehungsweise Ko-Autorin den eingereichten Publikationen sein.

8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein, zum Beispiel der kumulativen Habilitation.

9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.

Anlage 5 (zu § 13 Absatz 3)

Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Psychologie

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.

2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.

3. Der kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Manuskripte in Erstautorinnenschaft beziehungsweise Erstautorenschaft zugrunde liegen.

4. Alle Manuskripte müssen im peer-review-Verfahren publiziert sein/werden (siehe Punkt 6).

5. Erstautorinnenschaften beziehungsweise Erstautorenschaften sind Voraussetzung; Ko-Autorinnenschaften beziehungsweise Ko-Autorenschaften sind zulässig. Die Anteile aller Ko-Autorinnen beziehungsweise Ko-Autoren an der jeweiligen Publikation sind detailliert aufzuführen: i die Formulierung der Fragestellung; ii die Konzeption der Studien(n); iii die Durchführung und Auswertung der Studie(n); beziehungsweise ii/iii Durchführung der theoretischen Analysen; iv das Verfassen des Textes; und die jeweils vom Fach definierten, zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Kriterien sind in die Dissertation mit abzudrucken, zum Beispiel im Anhang. Damit können Publikationen nicht Gegenstand anderer, abgeschlossener oder laufender Dissertationen sein.

6. Alle Manuskripte müssen eingereicht sein; von diesen müssen mindestens zwei Manuskripte angenommen sein. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.

7. Höchstens ein Gutachter beziehungsweise eine Gutachterin darf auch Ko-Autorin beziehungsweise Ko-Autor von der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Manuskripten sein.

8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein, zum Beispiel der kumulativen Habilitation.

9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.

Anlage 6 (zu § 13 Absatz 3)

Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Wirtschaftswissenschaften

1. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen beziehungsweise Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.

2. Die Fachartikel sind zusammen mit einer Einführung in gebundener Form einzureichen. Die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften ist durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.

3. Mindestens einer der Fachartikel ist von der oder dem Promovierenden alleine erstellt worden.

4. Ko-Autorenschaften beziehungsweise Ko-Autorinnenschaften sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben möglich: Jeder Ko-Autor beziehungsweise jede Ko-Autorin leistet einen wesentlichen Beitrag gemäß der „DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Ko-Autorinnen beziehungsweise Ko-Autoren unterzeichnen eine formlose Erklärung, die den jeweiligen Beitrag jeder Ko-Autorin und jedes Ko-Autors auflistet und die Einhaltung der DFG-Richtlinien bestätigt. Diese Erklärung ist Bestandteil der Dissertation.

5. Höchstens eine Gutachterin beziehungsweise ein Gutachter darf auch Ko-Autor beziehungsweise Ko-Autorin von der Dissertationsschrift zugrundeliegenden Fachartikeln sein.

6. Die Fachartikel sollen das Potenzial aufweisen, in hochrangigen, referierten Fachzeitschriften, auf internationalem Niveau publiziert zu werden. Sind die Fachartikel nicht bereits in dieser Form erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen, so haben die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter abzuschätzen, ob dieses Qualitätsniveau erreicht wird.

7. Neben der inhaltlichen Beurteilung der Fachartikel haben die Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter auch die Einhaltung der oben genannten Anforderungen an eine kumulative Dissertation zu prüfen und in ihren Gutachten festzustellen.

8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein, zum Beispiel der kumulativen Habilitation. Sie dürfen zudem nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.

9. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.

Anlage 7 (zu § 13 Absatz 3)

Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Erziehungswissenschaft

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.

2. Im Falle der publikationsbasierten Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen und zum Stand der Forschung nachzuweisen. Darüber hinaus sind die Forschungsergebnisse an geeigneter Stelle in der Dissertationsschrift zu reflektieren und zu bewerten.

3. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen. In der Summe der Arbeiten muss eine Punktzahl von mindestens 3 (P) erreicht werden. Für die Berechnung des Punktwerts jeder Arbeit gilt die Formel P = 2/(n+1) mit n als der Anzahl der Autorinnen und Autoren. Es gibt keine Gewichtung von Erst- oder Ko-Autorinnenschaft beziehungsweise Erst- oder Ko-Autorenschaft.

4. Mindestens eine der eingereichten Publikationen muss peer-reviewed sein.

5. Ko-Autorinnenschaften beziehungsweise Ko-Autorenschaften sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben möglich:

a. Mindestens zwei der Fachartikel sind von der oder dem Promovierenden alleine erstellt worden.

b. Nicht mehr als zwei der Fachartikel in Ko-Autorenschaft bzw. Ko-Autorinnenschaft dürfen Gegenstand einer anderen, laufenden oder abgeschlossenen Dissertation sein.

Die Anteile aller Ko-Autoren beziehungsweise Ko-Autorinnen an der jeweiligen Publikation sind aufzuführen.

6. Die Publikationen müssen mindestens angenommen sein. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die publizierten Artikel in der ZHB veröffentlicht wird. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung im Rahmentext abgedruckt werden.

7. Ko-Autorinnen beziehungsweise Ko-Autoren können nicht als Gutachterin beziehungsweise Gutachter fungieren.

8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstandeiner weiteren Prüfung derselben Person sein, zum Beispiel der kumulativen Habilitation.

9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.

Anlage 8 (zu § 13 Absatz 3)

**Kriterienliste für kumulative Dissertationen im Fach Geographie**

1. Die kumulative Dissertation besteht aus einer Reihe von qualifizierten Fachartikeln. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen aufzunehmen.
2. Im Falle der kumulativen Dissertation ist die inhaltliche Zusammengehörigkeit der eingereichten Schriften durch einen einleitenden, substanziellen Beitrag zum theoretischen Rahmen, zur Einordnung in die aktuellen fachlichen Diskussionen, zum Stand der Forschung und zum methodischen Vorgehen nachzuweisen. Das letzte Kapitel der Dissertation soll die Schlussfolgerungen sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beinhalten.
3. Die Arbeit muss aus mindestens drei wissenschaftlichen Artikeln in deutscher oder englischer Sprache bestehen. In begründeten Fällen sind weitere Sprachen zugelassen. Der Rahmentext soll einen Umfang von mindestens 50.000 Zeichen haben.
4. Alle Artikel müssen zur Publikation bei Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren eingereicht oder dort bereits angenommen sein. Hierzu zählen die beim VGDH anerkannten Zeitschriften sowie thematisch einschlägige internationale Journals mit Peer-Review-Verfahren (https://vgdh.geographie.de/anerkannte-geographie-fachzeitschriften/).
5. Alle Artikel müssen in Erst-Autorenschaft beziehungsweise Erst-Autorinnenschaft oder Alleinautorenschaft beziehungsweise Alleinautorinnenschaft verfasst werden. Bei einer Ko-Autorinnenschaft beziehungsweise Ko-Autorenschaft muss der Eigenanteil mindestens 30 % umfassen. Die Beiträge aller Ko-Autoren beziehungsweise Ko-Autorinnen an der jeweiligen Publikation sind in einer Erklärung anzugeben, die der Dissertation beizufügen ist.
6. Alle Manuskripte müssen eingereicht sein; von diesen müssen mindestens zwei Manuskripte angenommen sein. Artikel, die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift nicht bereits zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen als Manuskriptfassung zusammen mit dem Rahmentext abgegeben werden. Der Publikationspflicht ist nachgekommen, wenn der Rahmentext mit Verweis auf die anderen Artikel in der ZHB veröffentlicht wird.
7. Ko-Autorenschaften beziehungsweise Ko-Autorinnenschaften und Gutachtendentätigkeit schließen sich nicht aus. Mindestens eine Gutachterin beziehungsweise ein Gutachter darf jedoch keine Ko-Autorin beziehungsweise Ko-Autor der eingereichten Publikationen sein.
8. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (z. B. der kumulativen Habilitation).
9. Die eingereichten Fachartikel dürfen nicht aus einer früheren Qualifikationsarbeit stammen.